

Niederschrift

über die 9. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Ockenfels der Wahlzeit 2014 - 2019
am Dienstag, **23. Juni 2015, 19.00 Uhr**, im Bürgerhaus in Ockenfels, Hauptstraße

Vorsitz: Ortsbürgermeister Kurt Pape

Tagesordnung:

1. Bebauungsplan „Weinbergstraße“ 12. Änderung
hier: Aufhebung des Beschlusses vom 13.11.2012 zur 12. Änderung des Bebauungsplanes
2. Bebauungsplan „Weinbergstraße“ 13. Änderung
 - a) Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
 - b) Annahme der geänderten textlichen Festsetzungen
 - c) Einleitung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
 - d) Auftragsvergabe
3. Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Linz am Rhein
Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 4 GemO
4. Abrechnung der Ockenfelser Kirmes 2015
5. Mitteilungen und Anfragen
6. Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Anwesenheitsliste

Ortsbürgermeister Kurt Pape
1. Beigeordneter Günter Matzat
Beigeordneter Peter Birk
Peter Graupner
Friedel Dommermuth
Doris Neifer
Werner Schäfer
Michael Jöring

Torsten Müller
Michael Schmitz
Edith Schlösser
Frank Wilkening
Ernst-Willi Giersen
Peter Thomas
Dr. Tobias Kador

Abwesend – entschuldigt:

Thomas Schrahn
Marcus Rott

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein:

Lothar Moog – als Schriftführer –
TA Joachim Reifert

Ortsbürgermeister Kurt Pape begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung.
Er stellt fest, dass mit Schreiben vom 09. Juni 2015 form- und fristgerecht zu der Sitzung eingeladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.
Gegen das Protokoll der 8. Sitzung werden keine Einwände erhoben, es gilt somit als angenommen.
Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

Zu Punkt 1:

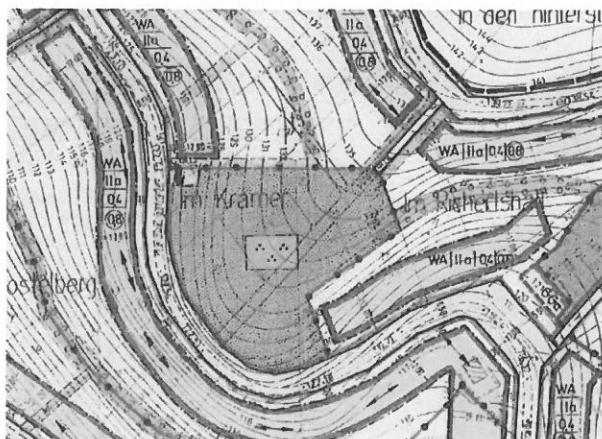
Bebauungsplan „Weinbergstraße“ 12. Änderung;

**Hier: Aufhebung des Beschlusses vom 13.11.2012 zur 12. Änderung des
Bebauungsplanes**

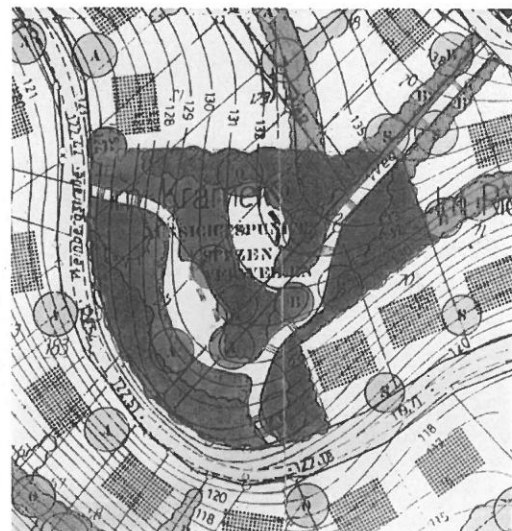
Ortsbürgermeister Kurt Pape sowie die Ratsmitglieder Peter Graupner, Friedel Dommermuth, Werner Schäfer und Dr. Tobias Kador nehmen an der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes wegen Befangenheit nicht teil und begeben sich in den Zuhörerraum.

Den Vorsitz übernimmt der erste Beigeordnete Günter Matzat.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels hat in seiner Sitzung am 13.11.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Weinbergstraße zu ändern. Durch die 12. Änderung sollte das Flurstück Nr. 24/3, das im rechtskräftigen Bebauungsplan „Weinbergstraße“ als öffentliche Grünfläche ausgewiesen ist, in Bauland umgewandelt werden.

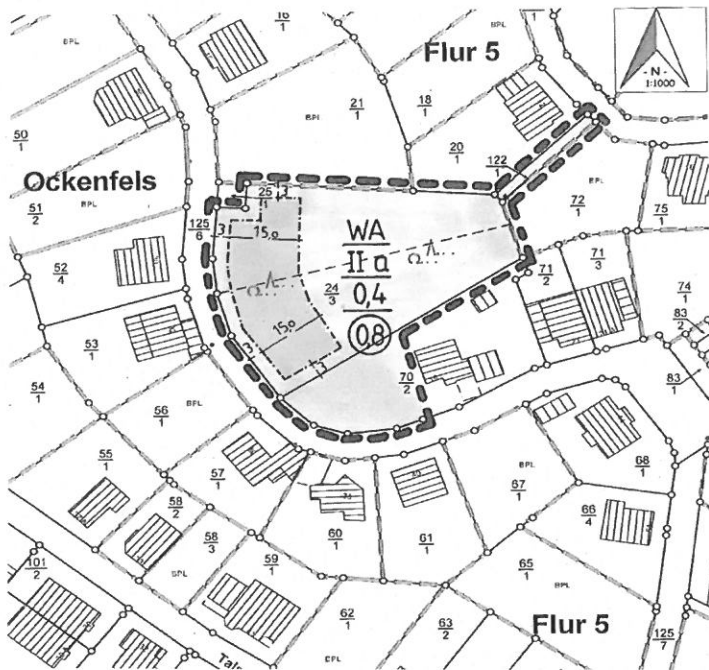


**Ausschnitt Stamplan
rechtsverbindlich**



Ausschnitt Grünordnungsplan

Lageplan der geplanten 12. Änderung



Mit Schreiben vom 26.11.2012 wurden die Träger öffentlicher Belange, die Behörden und die Nachbargemeinden gem. § 4 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 02.01.2013 hat das Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus eine Stellungnahme abgegeben.

In der Stellungnahme teilte das Vermessungs- und Katasteramt mit, dass die umzuwidmende öffentliche Grünfläche in einem gesetzlichen Umlegungsverfahren nach § 45 ff BauGB entstanden sind. Die Flächen der öffentlichen Grünfläche sind nach § 55 Abs. 2 BauGB von Beteiligten des Umlegungsverfahrens aufgebracht worden und somit können Entschädigungsansprüche entstehen.

Auf Grund der Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes fand am 28.02.2013 eine Besprechung zwischen der Ortsgemeinde, dem Vermessungs- und Katasteramt und der VGV Linz statt. In dieser Besprechung wurde die Problematik der Umwandlung der Fläche von öffentlicher Grünfläche in Bauland erörtert.

Da das Grundstück in der Umlegung der Ortsgemeinde als öffentliche Grünfläche von den Umlegungsbeteiligten unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, müsste bei Umwandlung in Bauland nachträglich eine Entschädigung erfolgen. Hierzu muss der damalige Umlegungsplan entsprechend geändert werden. Hier würde der derzeitige Grundstückswert an alle Grundstückseigentümer im Bebauungsplanbereich prozentual erstattet. Für die Gemeinde würden zu den Entschädigungskosten noch Verfahrenskosten für die Umlegung entstehen, die nicht umlagefähig sind. Ob der evtl. Verkauf der Baufläche diese Kosten deckt, ist höchst ungewiss.

In der gutachterlichen Stellungnahme des Gutachterausschusses vom 01.08.2013 wurde der Boden-Verkehrswert für das Flurstück Nr. 24/3 auf rd. 120 €/m² und für das Flurstück Nr. 122/1 auf rd.80 €/m² zu den heutigen Wertverhältnissen festgelegt. Diese Werte würden in einem neuen Umlegungsverfahren zugrunde gelegt.

In der Gemeinderatssitzung am 12.11.2013 wurde bereits unter TOP 10 Einwohnerfragen die Frage nach einer Entschädigung gestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014, an der auch Herr Fitting vom Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Taunus teilnahm, wurde über die weitere Vorgehensweise beraten. Herr Fitting erläuterte dem Gemeinderat nochmals das Verfahren und beantwortete Fragen der Gemeinderatsmitglieder.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die heutige Gemeinderatssitzung zu unterbrechen, um den zahlreich anwesenden Einwohnern Gelegenheit zu geben, sich zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“ äußern zu können.

Herr TA Reifert erläutert den Tagesordnungspunkt und beantwortet ausführlich die von den anwesenden Einwohnern gestellten Fragen.

Die anwesenden Einwohner sprechen sich einvernehmlich für die Beibehaltung der gemeindlichen Fläche als Grünfläche und somit für die Aufhebung des Beschlusses zur 12. Änderung des Bebauungsplanes vom 13.11.2012 aus.

Im Anschluss hieran eröffnet der Vorsitzende wieder die Gemeinderatssitzung.

Die SPD-Fraktion beantragt erneut eine Sitzungsunterbrechung, um der Fraktion die Gelegenheit zu einer kurzen Beratung im Nebenraum zu ermöglichen. Diesem Antrag wird einstimmig stattgegeben und der Vorsitzende unterbricht erneut die Sitzung.

Die SPD-Fraktion zieht sich zur Beratung zurück.

Anschließend eröffnet der Vorsitzende erneut die Gemeinderatssitzung. Der Tagesordnungspunkt wird beraten.

Die SPD-Fraktion teilt mit, daß sie für die Beibehaltung der Grünfläche ist und folgt dem Vorschlag der Verwaltung.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Aufgrund des vorgenannten Sachverhaltes wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes vom 13.11.2012 aufzuheben.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2015 über den Sachverhalt beraten.

Beschlussempfehlung des Bau- und Liegenschaftsausschusses:
Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, keine weiteren Beschlüsse zur 12. Änderung des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“ zu fassen und das Verfahren ruhen zu lassen.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, den Beschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes vom 13.11.2012 aufzuheben.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA ja NEIN ENTHALTUNGEN

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

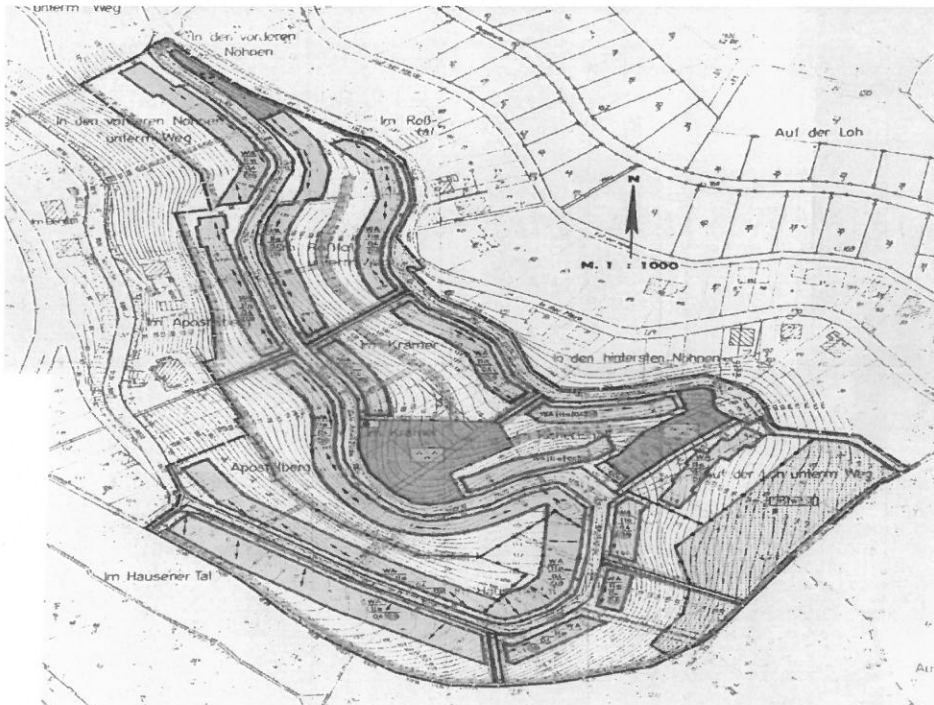
Ortsbürgermeister Kurt Pape sowie die Ratsmitglieder Peter Graupner, Friedel Dommermuth, Werner Schäfer und Dr. Tobias Kador

Zu Punkt 2:

Bebauungsplan „Weinbergstraße“ 13. Änderung

- a) **Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes gemäß §13 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- b) **Annahme der geänderten textlichen Festsetzung**
- c) **Einleitung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**
- d) **Auftragsvergabe**

**Verkleinerung der Planurkunde des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“
Rechtsverbindlich 15.03.1984**



Im Text des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind zwei Festsetzungen aufgeführt, die einer Überarbeitung bzw. Herausnahme bedürfen.

1.

Unter Abschnitt „**Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (gem. §9 Abs. 1 Nr.2 BauGB)**“ sind Ausnahmen aufgeführt, die die Überschreitung der Baugrenzen regeln.

Rechtsverbindlicher Text:

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gebäude- und Gebäudeteile dürfen diese nicht überschreiten. (*bet. Hauptgäu 06*)

Eine Überschreitung der Baugrenzen durch unwesentliche Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden, Windfänge, Wintergärten und Terrassen kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn das Gebäudeteil eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreitet und ein Mindestabstand von 2,50 m zu den angrenzenden öffentlichen Fläche gewährleistet bleibt.

Eine Überschreitung der Baugrenze durch Gebäude und Gebäudeteile um bis zu 1,50 m kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich mindestens 90 % der Grundfläche des Gebäudes innerhalb der überbaubaren Fläche befindet und ein Mindestabstand von 5 m zu den angrenzenden öffentlichen Flächen gewährleistet bleibt.

Die Festsetzung „Eine Überschreitung der Baugrenze durch unwesentliche Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden, Windfänge, Wintergärten und Terrassen kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn das Gebäudeteil eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreitet und ein Mindestabstand von 2,50 m zu den angrenzenden öffentlichen Flächen gewährleistet bleibt“ soll in den textlichen Festsetzungen gestrichen werden, weil in dem nachstehenden Absatz als Ausnahmetatbestand eine ausreichende Regelung getroffen ist, die eine Aufzählung einzelner Bauteile entbehrlich macht.

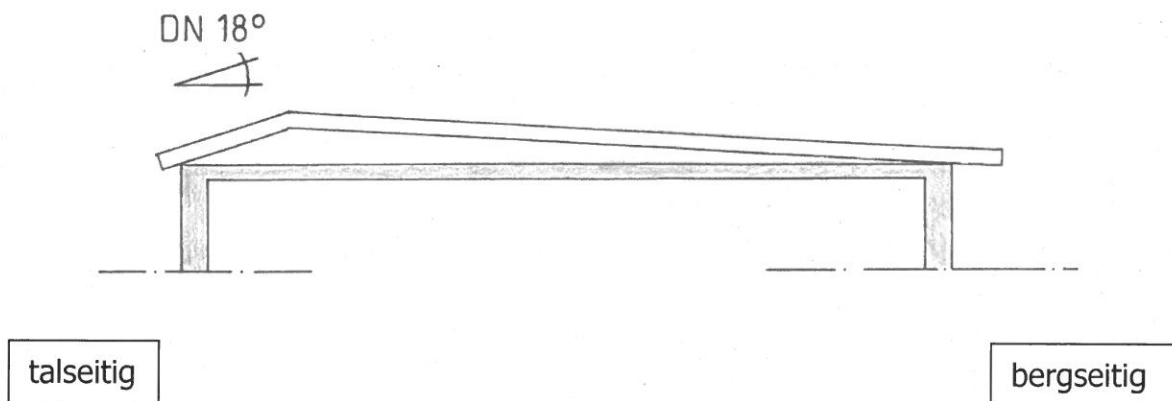
2.

In den textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ist unter Abschnitt **„Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“** die Dachneigung wie folgt festgesetzt:

Die talseitige Dachneigung muss zwischen 18° und 30° betragen; die Summe gegenüberliegender Dachneigungen darf den Wert 80 nicht übersteigen.

Mit dieser Festsetzung ist die Dachneigung der Talseite festgelegt und die bergseitige Dachneigung ist freiwählbar. Auf dieser Grundlage hat ein Bauherr eine Dachkonstruktion gewählt, die zwar den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes entspricht, städtebaulich jedoch so nicht gewollt war beziehungsweise ist.

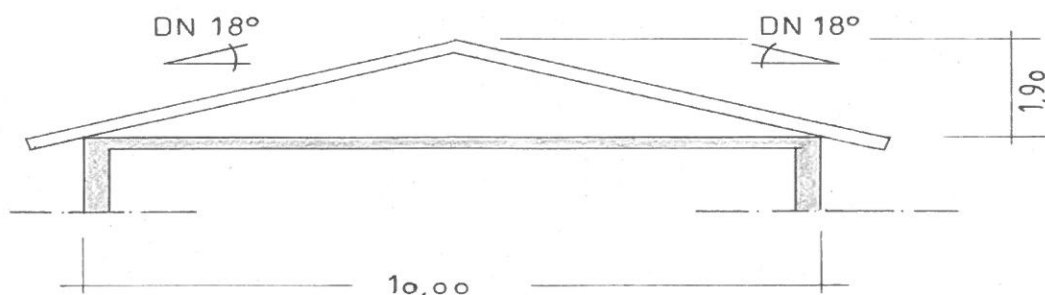
Systemskizze



Diese Dachform vermittelt eine Flachdachoptik, die gemäß der Festsetzung des Bebauungsplanes nicht gewollt ist. Damit diese Dachform nicht mehr errichtet werden kann, sollte die Festsetzung der Dachneigung im Bebauungsplan wie folgt geändert werden:

Bei Hauptgebäuden beträgt die Dachneigung zwischen 18° und 30°.

Systemskizze



Zu a)

Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Weinbergstraße“ sollen wie folgt geändert werden:

1. Die Festsetzung „Eine Überschreitung der Baugrenze durch unwesentliche Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden, Windfänge, Wintergärten und Terrassen kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn das Gebäudeteil eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreitet und ein Mindestabstand von 2,50 m zu den angrenzenden öffentlichen Flächen gewährleistet bleibt“ soll in den textlichen Festsetzungen gestrichen werden.
2. Die Festsetzungen der Dachneigung unter Abschnitt „Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ soll geändert werden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB möglich.

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat der Ortsgemeinde Ockenfels die 13. Änderung des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“ gemäß § 13 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen.

Zu b)

Annahme der geänderten textlichen Festsetzung

Die Festsetzung „Eine Überschreitung der Baugrenze durch unwesentliche Gebäudeteile wie Treppenhäuser, Vordächer, Erker, Balkone, Veranden, Windfänge, Wintergärten und Terrassen kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn das Gebäudeteil eine Grundfläche von 6 m² nicht überschreitet und ein Mindestabstand von 2,50 m zu den angrenzenden öffentlichen Flächen gewährleistet bleibt“ soll in den textlichen Festsetzungen gestrichen werden.

In den textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wird unter Abschnitt „Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen als örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen“ die Dachneigung wie folgt geändert:

Bei Hauptgebäuden beträgt die Dachneigung zwischen 18° und 30°.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“ wie folgt zu ändern:

Die Festsetzung „Eine Überschreitung der Baugrenze durch Gebäude und Gebäudeteile um bis zu 1,50m kann als Ausnahme zugelassen werden, wenn sich mindestens 90% der Grundfläche des Gebäudes innerhalb der überbaubaren Fläche befindet und ein Mindestabstand von 2,50 m zu den angrenzenden öffentlichen Flächen gewährleistet bleibt“ soll in den textlichen Festsetzungen gestrichen werden.

Bei Hauptgebäuden beträgt die Dachneigung zwischen 18° und 30°.

Zu c)

Einleitung der Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Da die Grundzüge der Planung durch die Änderung nicht berührt werden, soll das Verfahren gem. § 13 – vereinfachtes Verfahren – durchgeführt werden.

Demnach wird gem. § 13 Abs. 3 Satz 1 von der Umweltprüfung (UVP) nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von den Angaben nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden) abgesehen.

Der Öffentlichkeit und den Behörden sowie den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden wird während der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, ihre Stellungnahme abzugeben.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Liegenschaftsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat zu beschließen, die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 i.V.m. § 3 Abs.2 BauGB durchzuführen und die Verwaltung zu beauftragen, das Verfahren einzuleiten.

Zu d)

Auftragsvergabe

Es wird vorgeschlagen, drei Planungsbüros anzuschreiben und zur Abgabe eines Honorarangebotes aufzufordern.

Planungsbüro Dittrich, Neustadt / Wied

Planungsbüro Karst, Nörtershausen

Planungsbüro WeSt, Polch

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Verwaltungsseitig sollen drei Honorarangebote eingeholt werden.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Auftrag an das preisgünstigste Planungsbüro zu vergeben.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat lehnt mit Stimmenmehrheit den Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“ ab.

Einstimmig Stimmenmehrheit

4 Stimmen für den Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“,
6 Stimmen gegen den Beschluss zur 13. Änderung des Bebauungsplanes „Weinbergstraße“

An der Abstimmung nahmen gemäß § 22 GemO nicht teil:

Ortsbürgermeister Kurt Pape sowie die Ratsmitglieder Peter Graupner, Friedel Dommermuth, Werner Schäfer und Dr. Tobias Kador

Ortsbürgermeister Kurt Pape übernimmt wieder den Vorsitz.

Zu Punkt 3:

**Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Linz am Rhein
Aufgabenübertragung auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 4 GemO**

Sachverhalt/Begründung:

Die Verbesserung der Breitbandversorgung in der Verbandsgemeinde Linz am Rhein ist von besonderer Bedeutung, da für eine zukunftsfähige Versorgung höhere Bandbreiten als die derzeit vorhandenen Bandbreiten benötigt werden.

Neben den Privathaushalten, die zum Teil beruflich auf eine leistungsfähige Internetverbindung angewiesen sind, müssen für die heimischen Unternehmen optimale Rahmenbedingungen geschaffen werden, um die Region insgesamt zu stärken und damit wettbewerbsfähig zu erhalten. Wohnortwahl für Privathaushalte und Standortwahl für Unternehmen sind eng mit einer guten Infrastruktur verbunden.

Auf Initiative der IHK-Regionalgeschäftsstelle Neuwied und der Mittelstandsförderung im Landkreis Neuwied GmbH und in enger Kooperation mit dem Breitband-Projektbüro des Landes Rheinland-Pfalz wird der bedarfsgerechte Ausbau der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur, kurz der Ausbau des „Schnellen Internets“, gemeinsam mit den Kommunalverwaltungen vorangetrieben.

Hierzu wurde ein gemeinsamer Arbeitskreis „Schnelles Internet im Landkreis Neuwied“ eingerichtet, in dem neben den Kommunalverwaltungen, die IHK und die Kreiswirtschaftsförderung und das Breitbandprojektbüro des Landes Rheinland-Pfalz als ständiger Gast beraten.

Im Rahmen der letzten Bürgermeisterdienstbesprechung am 23.04.2015 wurde beschlossen, dass eine Vorlage für die Gemeinderäte und den Stadtrat erstellt werden soll, die neben dem Beschluss über die Teilnahme am Breitbandprojekt des Landkreises Neuwied auch die Aufgabenübertragung von den Ortsgemeinden/der Stadt auf die Verbandsgemeinde gemäß § 67 Abs. 4 GemO beinhaltet.

§ 67 Abs. 4 GemO hat folgenden Wortlaut:

*„Die Verbandsgemeinde kann weitere Selbstverwaltungsaufgaben der Ortsgemeinden übernehmen, **soweit deren gemeinsame Erfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt.** Die Übernahme setzt voraus, dass die Verbandsgemeinde und mehr als die Hälfte der Ortsgemeinden zustimmen und in den zustimmenden Ortsgemeinden die Mehrzahl der Einwohner der Verbandsgemeinde wohnt.“*

Nach dem Beschluss des Verbandsgemeinderates, die Aufgabe zu übernehmen und nach den Beschlüssen der Gemeinderäte und des Stadtrates, die Aufgabe „Breitbandversorgung“ auf die Verbandsgemeinde zu übertragen, übernimmt die Verbandsgemeinde die Selbstverwaltungsaufgabe „Breitbandversorgung“ zentral, um ein gemeinsames Projekt - ggf. mit anderen Verbandsgemeinden (Clusterbildung) - und mit dem Landkreis Neuwied umsetzen. Diese Vorgehensweise wird vom Breitband-Projektbüro des Landes als zielführend angesehen.

Beschlussempfehlung:

Der Ortsgemeinderat Ockenfels beschließt, die Aufgabe der Breitbandversorgung gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu übertragen, da die gemeinsame Aufgabenerfüllung im dringenden öffentlichen Interesse liegt. Eine zukunftsfähige Infrastruktur ist ein wesentlicher Faktor für die wirtschaftliche Entwicklung der Verbandsgemeinde Linz am Rhein mit ihren verbandsangehörigen Gemeinden und der Stadt und für die Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, die Aufgabe der Breitbandversorgung gemäß § 67 Abs. 4 GemO auf die Verbandsgemeinde Linz am Rhein zu übertragen. Über den Fortgang des Verfahrens soll der Gemeinderat informiert werden.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA ja NEIN nein ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 4:

Abrechnung der Ockenfelder Kirmes 2015

Sachverhalt/Begründung:

Die diesjährige Ockenfelder Kirmes ist wieder von der Ortsgemeinde ausgerichtet worden. Die Abrechnung der Kirmes ist inzwischen vorgenommen worden. Die Abrechnung ist der Sitzungsniederschrift als **Anlage** beigefügt. Die diesjährige Kirmes war wieder eine erfolgreiche Veranstaltung. Allen, die bei der Kirmes mitgeholfen haben, dankt die Ortsgemeinde herzlich. Es ist ein Überschuss von 1.104,10 € erzielt worden.

Es wird vorgeschlagen, den Überschuss für den Spielplatz an der K 11 zu verwenden.

Beratungsergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, den Überschuss für den Spielplatz an der K 11 zu verwenden.

Einstimmig Stimmenmehrheit JA NEIN ENTHALTUNGEN

Zu Punkt 5:

Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert den Gemeinderat über folgende Sachstände:

- Herr Axel Möhring hat eine Spende in Höhe von 100,00 Euro für den Kindergarten geleistet.
- Am 13.07.2015 um 19.00 Uhr tagt der Rechnungsprüfungsausschuss in der VG Linz. Tagesordnung: Prüfung des Jahresabschluss 2014.
- Am 01.06.2015 ist der Versicherungsvertragsabschluss zur Absicherung der öffentlichen Gebäude in der VG Linz bei Schäden durch Überschwemmungen/Erdrutsch/Schneedruck erfolgt. Der Beitragsanteil der Gemeinde Ockenfels beträgt ca. 160,00 Euro/jährlich.

Zu Punkt 6:

Einwohnerfragen gemäß § 16 a der Gemeindeordnung

Auf Anfrage weist Ortsbürgermeister Kurt Pape nochmals auf die vom Kreis Neuwied geplante Sanierung der K 11 (Rheinhöller) im Jahr 2016 hin.

Ende der Sitzung: 20.25 Uhr


Vorsitzender


Schriftführer

Anlage

Abrechnung Kirmes 2015			
Einnahmen		Ausgaben	
Sachverhalt	Betrag in €	Sachverhalt	Betrag in €
Bonverkauf (5241 Stück x 0,70)	3.668,70	VG Linz - Gebühren	30,00
Einnahmen Kuchentheke	508,10	GEMA - Gebühr	23,42
Standgebühr Essensverkauf	50,00	Just-Music	600,00
Bareinnahme	54,20	Getränkeverlag Klein	1.460,63
Bezahlung durch VG Linz	53,42	Aldi	18,33
		Metro	101,34
		Hüpfburg Schäfer	180,00
		Plakate Lehrach	226,10
		Ponyreiten	200,00
		Verkaufswagen Stümper (374 Bons)	261,80
		Toilettendienst	100,00
		Adams-Schminksachen	28,70
Summe	4.334,42	Summe	3.230,32
Überschuss	1.104,10		

Kirmes 2015

13.07.2015 07:30